



## Immissionsschutzrecht

55.1U-8711.200-3-10-14

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Straße 9 in Landshut, haben am 30.06.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung des Biomasseheizkraftwerks Landshut auf dem Betriebsgrundstück Am Lurzenhof 31 in Landshut beantragt. Am 30.07.2020 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt. Die Änderung besteht in einem Betrieb des Biomasseheizkessels, der nunmehr ohne ständige Beaufsichtigung (BoB 24h) erfolgen soll, der Optimierung der Feuerungsleistungsregelung und der Errichtung und dem Betrieb zweier Notstromaggregate.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nrn. 1.2.1 und 1.2.4.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

**Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.**

#### Begründung:

**Lärm:** Mit dem einmal im Monat stattfindenden Probetrieb der beiden Notstromaggregate für eine Stunde tagsüber sind nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmbelastigungen nicht zu erwarten.

**Luftreinhaltung:** Aufgrund des geringen Abgasvolumenstroms und der niedrigen Einsatzzeiten der Notstromaggregate werden die Bagatellmassenströme der TA Luft nicht erreicht. Nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

**Anlagensicherheit:** Mit dem Betrieb der Dampfkesselanlage ohne ständige Beaufsichtigung (BoB 24 h) sind durch die Implementierung einer neuen Feuerungsleistungsregelung und weiterer sicherheitstechnischer Maßnahmen entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Süd und des Gewerbeaufsichtsamts keine Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu befürchten.

**Wasserrecht:** Bei Realisierung der in den Unterlagen beschriebenen Verfahrensschritte und Maßnahmen zum Gewässerschutz kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

**Hauptgebäude**  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

**Ämtergebäude**  
Gestütstraße 10  
84028 Landshut

**Telefon**  
(08 71) 8 08 - 01  
**Telefax**  
(08 71) 8 08 - 10 02

**E-Mail**  
poststelle@reg-nb.bayern.de  
**Internet**  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

**Besuchszeiten**  
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr  
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Konten**  
Zahlungen nur an die  
mitgeteilten Konten der  
Staatsoberkasse  
Bayern in Landshut

#### **Öffentliche Verkehrsmittel**

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)  
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, den 31.08.2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Völk  
Regierungsrätin